

Satzung

der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Ortsverband Grevenbroich e.V.

§ 1

Name und Sitz

Die „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Ortsverband Grevenbroich e.V., nachfolgend „Schutzgemeinschaft“ genannt, ist eine Untergliederung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Bund zur Förderung der Landespflege - Landesverband NRW e.V.

Die Schutzgemeinschaft ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Sie wirkt im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Die Schutzgemeinschaft hat ihren Sitz in Grevenbroich und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Schutzgemeinschaft ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben

(1) Die Schutzgemeinschaft unterstützt die Ziele des Biotop- und Artenschutzes, der Landschaftspflege und des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes; sie setzt sich insbesondere für die Erhaltung, Pflege und Vermehrung des Ökosystems Wald ein.

Im Rahmen dieser Ziele fasst die Schutzgemeinschaft alle zusammen, die bereit sind, an der Erhaltung des Waldes, an der Förderung der Landespflege und damit einer gesunden Umwelt mitzuwirken und das Verhältnis des Menschen, insbesondere der Jugend, zu Wald und Natur zu pflegen.

(2) Zu diesem Zweck werden Maßnahmen geplant und durchgeführt, die geeignet sind

a) die Öffentlichkeit über die Bedeutung des Waldes in seiner Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion für das Gemeinwohl aufzuklären und sie auf die vielfältige Verwendung des einheimischen Holzes hinzuweisen,

b) die Öffentlichkeit auf die entscheidende Wichtigkeit der Landschaftspflege und der Landespflege hinzuweisen,

c) die Öffentlichkeit und insbesondere die Jugend für eine verständnisvolle Einstellung zum Wald und zu seiner Erhaltung und Pflege zu gewinnen,

- d) die immerwährenden Leistungen des Waldökosystems zu sichern und zu erhalten unter Berücksichtigung der vielfältigen Ansprüche an den Wald,
- e) die Forst- und Holzwirtschaft darin zu unterstützen, dass sie durch nachhaltige Waldwirtschaft auf ökologischer Grundlage unter Erhaltung der Bodenkraft die wirtschaftliche Grundlage der Walderhaltung sichert,
- f) die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft sowie der Landschaftspflege und Landespflege zu fördern, insbesondere
- zur Erhaltung des Waldes allgemein und
 - zur Bekämpfung der neuartigen Waldschäden.
- (3) Darüber hinaus ist es das besondere Anliegen der Schutzgemeinschaft durch
- a) den Ausbau und die Pflege des Wildfreigeheges,
 - b) die Entwicklung und Betreuung von Naturlehrpfaden und
 - c) den gezielten Schutz heimischer Arten
- zur Gestaltung und Unterhaltung des Erholungsgebietes im Grevenbroicher Bend beizutragen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Schutzgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Schutzgemeinschaft hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele der Schutzgemeinschaft unterstützen. Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber der Schutzgemeinschaft abzugeben.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist gegenüber dem Landesvorstand zu begründen. Über die endgültige Aufnahme oder Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung der Schutzgemeinschaft.

(4) Mit der Aufnahme in den Ortsverband wird das Mitglied gleichzeitig Mitglied im Landesverband gem. §1 Abs. 1 dieser Satzung und erkennt die Satzung des Landesverbandes als für sich verbindlich an.

(5) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Schutzgemeinschaft und/oder ihre Aufgaben besonders verdient gemacht hat.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt. Dieser ist nur am Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

b) durch Ausschluss. Der Vorstand der Schutzgemeinschaft kann Mitglieder ausschließen, die grob gegen die Interessen der Schutzgemeinschaft verstoßen, oder die trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung bis zum 30. September des jeweiligen Geschäftsjahres in Rückstand sind. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

c) bei natürlichen Personen durch Tod und

d) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 6 Beiträge

(1) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei ist von der Höhe der durch die Delegiertenversammlung des Landesverbandes festgesetzten Beiträge als untere Beitragsgrenze auszugehen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird bis zum 15. März des jeweiligen Geschäftsjahres bei erteilter Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§ 7 Organe

Organe der Schutzgemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand jährlich einberufen oder wenn es das Interesse der Schutzgemeinschaft erfordert.

(2) Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Nennung der Tagesordnungspunkte schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail) zu erfolgen.

(3) Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen.

(4) Jedes Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorstand dazu ordnungsgemäß eingeladen hat. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen gilt der § 33 BGB.

(7) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen zu wählenden Vorstandsmitglieder der Schutzgemeinschaft,
- b) Wahl der Delegierten und Ersatz-Delegierten für die Delegiertenversammlung des Landesverbandes,
- c) Wahl der Kassenprüfer,
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gem. § 6,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung der Schutzgemeinschaft.

§ 10

Vorstand

(1) In den Vorstand können nur Mitglieder der Schutzgemeinschaft gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen, dem/r Geschäftsführer/in und dem/r Schatzmeister/in. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zuwahlen sind nur für den Rest der Wahlperiode möglich. Die Neuwahl des Vorstandes muss spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf der Amtsperiode erfolgen. Bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes führt der bisherige Vorstand die Geschäfte kommissarisch weiter.

(3) Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus
dem Vorsitzenden und
dem Geschäftsführer.

b) als Gesamtvorstand bestehend aus den zu a) genannten Personen und den weiteren Mitgliedern nach Abs. (2).

(4) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch die stellvertretenden Vorsitzenden oder den Geschäftsführer zur Sitzung geladen.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) In Eilfällen können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

(7) Der Vorstand kann sich eine von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung geben.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung, des Landesvorstandes oder der Delegiertenversammlung des Landesverbandes gehören.

(2) Dem Vorstand obliegen Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3) Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 12

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/-innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

§ 13

Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der

anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung der Schutzgemeinschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke soll das Vermögen einem oder mehreren Verein/en oder Institution/en mit Sitz in Grevenbroich zufallen. Über die Verteilung entscheidet die Mitgliederversammlung zum Zeitpunkt der Auflösung.

Grevenbroich, den 21. November 2019